Mühlenstadt Wegberg

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 27.04.2023	Genehmigungsvermerk Datum: 03.05.2023 Bürgermeister: Gez. Michael Stock
Tagesordnungspunkt **2.4**	Bezeichnung der Vorlage:		
Vorlage-Nr: VO/0107/23	**Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes "Abfallverwertung" im Bereich des Gewerbegebietes Wegberg - Oval**		

Zu beraten im:		
Ö/N	Datum	Gremium
Ö	16.05.2023	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)
Ö	13.06.2023	Rat der Stadt Wegberg

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die Beratungsvorlage VO/0024/23. Der Ausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 07.02.2023 für die Bereitstellung weitergehender Informationen ausgesprochen. Diese wurden nun durch den Antragsteller zur Verfügung gestellt und sind der Vorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Für den Bereich der ehemals militärisch genutzten Halle südlich der Friedrich-List-Allee und westlich der B 221n (so genannten „Halle 7“) wurde im Jahr 2008 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan beschlossen. Demnach ist hier planungsrechtlich derzeit lediglich die Lagerung, Sortierung und Aufbereitung von Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub sowie Stoffen, die beim Gebäudeabbruch anfallen können, zulässig. Die Lage des betroffenen Bereiches ist den Anlagen 3 bis 5 zu entnehmen.

Der neue Eigentümer strebt ein breiter gefächertes Angebot an. Zukünftig ist geplant, ergänzend die Annahme von Siedlungsabfällen sowie Grünschnitt und Altholz zu ermöglichen. Um auch die Bauschuttaufbereitung zu verbessern, ist eine Betonmischanlage vorgesehen, in der der gebrochene Bauschutt zu Recyclingbeton wieder aufbereitet werden kann. Die derzeit bestehende Darstellung im Flächennutzungsplan eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling“ und den daraus abgeleiteten Festsetzungen im diesbezüglichen Bebauungsplan lassen diese beabsichtigte Nutzungserweiterung jedoch aktuell nicht zu. Der Eigentümer hat daher mit Datum vom 18.01.2023 Anträge auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes gestellt. Aufgrund der durch den Fachausschuss gewünschten weitergehenden Informationen wurden mit Datum vom 26.04.2023 aktualisierte Anträge eingereicht, siehe Anlage 1 und 2.

Im Vorfeld wurden bereits landesplanerische Anfragen gem. § 34 LPIG bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Eine ursprünglich vorgesehene flächenmäßige

Erweiterung wurde von der Bezirksregierung, insbesondere aufgrund der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Natur“, abgelehnt. Der Eigentümer hat daraufhin von diesem Ansinnen Abstand genommen. Gegen die beabsichtigten v.g. Nutzungserweiterungen innerhalb der bestehenden Fläche werden andererseits gemäß Verfügung vom 12.10.2022 keine raumordnerischen Bedenken erhoben. Es wird ferner ausgeführt, dass auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung sollte den Anträgen des Eigentümers entsprochen und zur Einleitung der erforderlich werdenden Bauleitplanverfahren die diesbezüglichen Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, er möge zur Einleitung des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens den Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Abfallverwertung“ beschließen.

2. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt ferner, er möge zur Einleitung des verbindlichen Bauleitplanverfahrens den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan II-8, Wildenrath – Halle 7 / 1. Änderung beschließen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling“ künftig mit der Zweckbestimmung „Abfallverwertung“ auszuweisen, um so künftig zu den bereits zulässigen Bau- und Abbruchabfällen die Annahme von Siedlungsabfällen, Grünschnitt, Altholz und die Errichtung einer Betonmischanlage planungsrechtlich zu ermöglichen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Wildenrath südlich der Friedrich-List-Allee und westlich der B 221n. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus den beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage für diese Beschlüsse ist der § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490). Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt der Aufstellungsbeschlüsse geltenden Fassungen.

Kosten und Finanzierung:

Durch diese Beschlüsse entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

1. Antrag auf Änderung des FNP
2. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
3. Auszug aus dem wirksamen FNP
4. Geplante Änderung des FNP
5. Geltungsbereich Bebauungsplan II-8, Wildenrath – Halle 7 / 1. Änderung
6. Ursprungsvorlage VO/0024/23 vom 19.01.2023

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Schroeders	FB 301	
Gez. Bieker	FBL 301	
Gez. Thies	Techn. Beigeordn.	

26.04.2023

Rathaus
z. Hd. Frank Thies
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Thies,

hiermit beantrage ich die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Teile des Grundstücks Gemarkung Wegberg, Flur 006, Flurstück 302. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 5,5 ha auf. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt für diesen Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling“ dar.

Aktuell besteht in dem Plangebiet eine Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Abfällen wie Bodenaushub und Bau- und Abbruchabfällen. Diese befindet sich in der ehemaligen Flugzeughalle „Halle 7“. Die umliegenden Flächen dienen für Fahrt-, Lager und weitere Aufbereitungszwecke. Zuletzt wurde die Anlage 2020 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Im Rahmen ohnehin notwendiger Sanierungsmaßnahmen wird eine Erweiterung des geltenden Positivkataloges und somit eine Verbesserung der Anlagentätigkeit in Form eines breiter gefächerten Angebotes angestrebt. Hierdurch soll eine langfristige Planungssicherheit für den Betrieb ermöglicht werden.

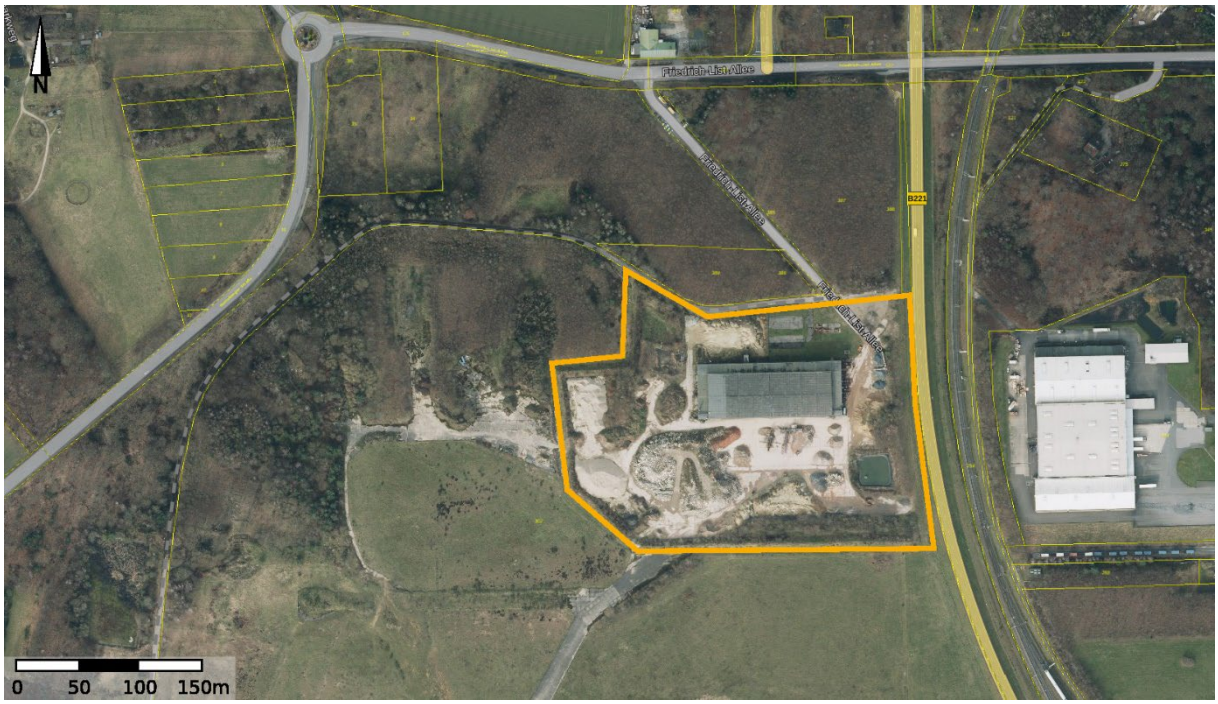

Abbildung: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gelbe Linie) (Land NRW, 2020)

Vorab wird herausgestellt, dass für die Umstrukturierung der Anlage keine weitere Flächeninanspruchnahme notwendig wird. Die Flächen, die neuen Nutzungen dienen sollen, sind bereits heute beansprucht. Dies ist auch dem vorstehenden Luftbild zu entnehmen.

Derzeit ist die Anlage auf die Annahme von Baustellenabfällen beschränkt. Es bestehen 19 Lagerflächen auf den Außenflächen. Hinzukommen 9 Lagerboxen im Außenbereich. In der Halle 7 selbst existieren 5 Hallenlagerflächen und 2 Hallenlagerboxen. Siedlungsabfälle, wie z. B. Restmüll, Biomüll oder Leichtverpackungen, dürfen derzeit nicht angenommen werden. Die Annahme von Grünschnitten, die nicht zwangsläufig als Siedlungsabfälle gelten, ist derzeit ebenfalls nicht möglich. Für die zukünftige Nutzung der Anlage ist vorgesehen, ergänzend zu den bereits zulässigen Bau- und Abbruchabfällen die Annahme von Siedlungsabfällen sowie Grünschnitt zu ermöglichen. Dafür ist die Errichtung eines Annahmeplatzes für Grünabfälle aus privaten Haushalten mit dazugehörigen Lagerboxen vorgesehen. Somit kann die Erweiterung des Nutzungskonzeptes auch der umliegenden Bevölkerung Vorteile verschaffen. Die Nutzung und Aufbereitung von Abfällen trägt darüber hinaus im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu einer Ressourcenschonung bei. Insbesondere Grünabfälle bieten sich für eine energetische Nutzung besonders an. Am Standort der Halle 7 soll die Vorkonditionierung von Grünschnitt und Holz erfolgen, um den Betrieb der zweiten Anlage am Rebhuhnweg zu entlasten.

Die Verwertung von Siedlungsabfällen soll zum künftigen Betriebskonzept der Anlage zählen. Es soll jedoch auch die bereits zulässige Annahme von Baustellenabfällen gesichert und weiterverfolgt werden. Um auch die Möglichkeiten der Bauschuttaufbereitung zu verbessern, ist eine Betonmischanlage vorgesehen, in der der gebrochene Bauschutt zu Recyclingbeton wieder aufbereitet werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden Sandvorkommen ist die Aufbereitung von Beton ein wichtiger Bestandteil der Ressourcenschonung.

Hervorzuheben ist, dass nicht alle Abfallarten, die am Standort in Wildenrath gelagert oder umgeschlagen werden sollen, am gleichen Standort behandelt werden sollen. So ist beispielsweise keine Behandlung von nicht biologisch abbaubaren Abfällen aus dem Bereich der Garten- und Parkabfälle vorgesehen. Ebenso wenig wird die Behandlung von Papier, Pappe und Glas beabsichtigt. Für diese Abfallarten sind lediglich eine Lagerung und ein Umschlag geplant. Ein Umschlag der Abfälle wird darüber hinaus bereits durch die Genehmigung begrenzt, sodass sich die Menge jener Abfälle auf ein überschaubares Maß beschränken wird.

Ferner wird die Umstrukturierung der Anlage verkehrliche Veränderungen nach sich ziehen. Die Feger Umweltservice betreibt am Standort Rebhuhnweg 32 eine Kompostierungsanlage, an dem u. a. eine Annahme und Verwertung von Grünabfällen sowie die Herstellung von Kompost als Bodenhilfsstoff erfolgt. Die Anlieferung von Grünschnitt erfolgt oftmals durch Privathaushalte, sodass das Verkehrsaufkommen durch Individualverkehre sehr hoch ist und zu einer Belastung am Rebhuhnweg führt. Um den Betrieb der Anlage am Rebhuhnweg zu entlasten, soll die Annahme und Vorkonditionierung von Grünabfällen zukünftig am Standort der Halle 7 erfolgen. Die weitere Verwertung der kompostierbaren Anteile aus der Grünschnittaufbereitung soll auf der Anlage am Rebhuhnweg stattfinden. Durch die Vorbehandlung der Grünabfälle in Wildenrath und die eigene Logistikplanung zur Belieferung der Anlage am Rebhuhnweg können sowohl die Anliefermenge als auch das Verkehrsaufkommen stark reduziert werden.

Die derzeit bestehende Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling“ beschränkt die Anlage auf die Verwertung von mineralischen Abfällen. Vorteilhaft erweist sich dabei sowohl die gebündelte Behandlung der verschiedenen Abfallarten an einem Standort als auch die Schaffung einer Annahmestelle für Siedlungsabfälle und Grünschnitt für die ortsansässige Bevölkerung. Darüber hinaus würden die neuen Angebote im Bereich der Abfalllogistik sowie der Abfallverwertung bestehende Anlagen und Standorte in der Region entlasten.

Daher ist geplant, die Darstellungen als sonstiges Sondergebiet beizubehalten, jedoch die Zweckbestimmung in „Abfallverwertung“ zu ändern. Eine offizielle landesplanerische Anfrage an die Bezirksregierung Köln sowie den Kreis Heinsberg wurde bereits gestellt. Mit Antwortschreiben vom 06.09.2022 bzw.

12.10.2022 wurde daraufhin mitgeteilt, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Die Feger Umweltservice übernimmt sämtliche Kosten für die Bauleitplanung und damit einhergehende Kosten für erforderliche Gutachten. Der Stadt Wegberg entstehen durch das Verfahren keine Kosten.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Feger

Anlagen:

[redacted]

- Tabelle AVV-Siedlungsabfälle
- Übersichtsplan der derzeitigen Nutzung des Betriebsgeländes
- Drohnen-Aufnahme Plangebiet

RCL Wildenrath: Neue AVV - Siedlungsabfälle

		Lagern	Um-schlagen	Behan-deln
20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**			
20 01 01	Papier und Pappe	X	X	
20 01 02	Glas	X	X	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X	X	X
20 01 10	Bekleidung	X	X	
20 01 11	Textilien	X	X	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X	X	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X	X
20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X	X	X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	X	
20 03	**Andere Siedlungsabfälle**			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X	X
20 03 02	Marktabfälle	X	X	X
20 03 03	Straßenkehricht	X	X	X
20 03 07	Sperrmüll	X	X	X
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	X	X	X

Friedrich-List-Allee
Zufahrtsstraße
Zufahrt
Waage
Büro
Tür
Hallenlagerboxen
1
2
Hallenlager-fläche 1
Hallenlager-fläche 2
Hallenlager-fläche 3
Hallenlager-fläche 4
Hallenlager-fläche 5
Hallentor
Außenlager-fläche 1
Außenlager-fläche 2
Außenlager-fläche 3
Außenlager-fläche 4
Außenlager-fläche 5
Außenlager-fläche 6
Außenlager-fläche 7
Außenlager-fläche 8
9
Außenlager-fläche 10
Außenlager-fläche 11
Außenlager-fläche 12
Außenlager-fläche 13
Außenlagerfläche 14
15
16
Aufbereitung 1
Aufbereitung 2
Außenlager-fläche 17
Außenlager-fläche 18
Außenlager-fläche 19
Box 1
Box 2
Box 3
Box 4
Box 5
Box 6
Box 7
Box 8
Box 9

Anlage 2

26.04.2023

Rathaus
z. Hd. Frank Thies
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Sehr geehrter Herr Thies,

hiermit beantrage ich die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Teile des Grundstücks Gemarkung Wegberg, Flur 006, Flurstück 302. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 5,5 ha auf und umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „II 8“. Dieser setzt für die Flächen ein Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Anlage für Recyclingbaustoffe“ bzw. „Lagerfläche und Bewegungsfläche“ fest.

Aktuell besteht in dem Plangebiet eine Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Abfällen wie Bodenaushub und Bau- und Abbruchabfällen. Diese befindet sich in der ehemaligen Flugzeughalle „Halle 7“. Die umliegenden Flächen dienen für Fahrt-, Lager und weitere Aufbereitungszwecke. Zuletzt wurde die Anlage 2020 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Im Rahmen ohnehin notwendiger Sanierungsmaßnahmen wird eine Erweiterung des geltenden Positivkataloges und somit eine Verbesserung der Anlagentätigkeit in Form eines breiter gefächerten Angebotes angestrebt. Hierdurch soll eine langfristige Planungssicherheit für den Betrieb ermöglicht werden.

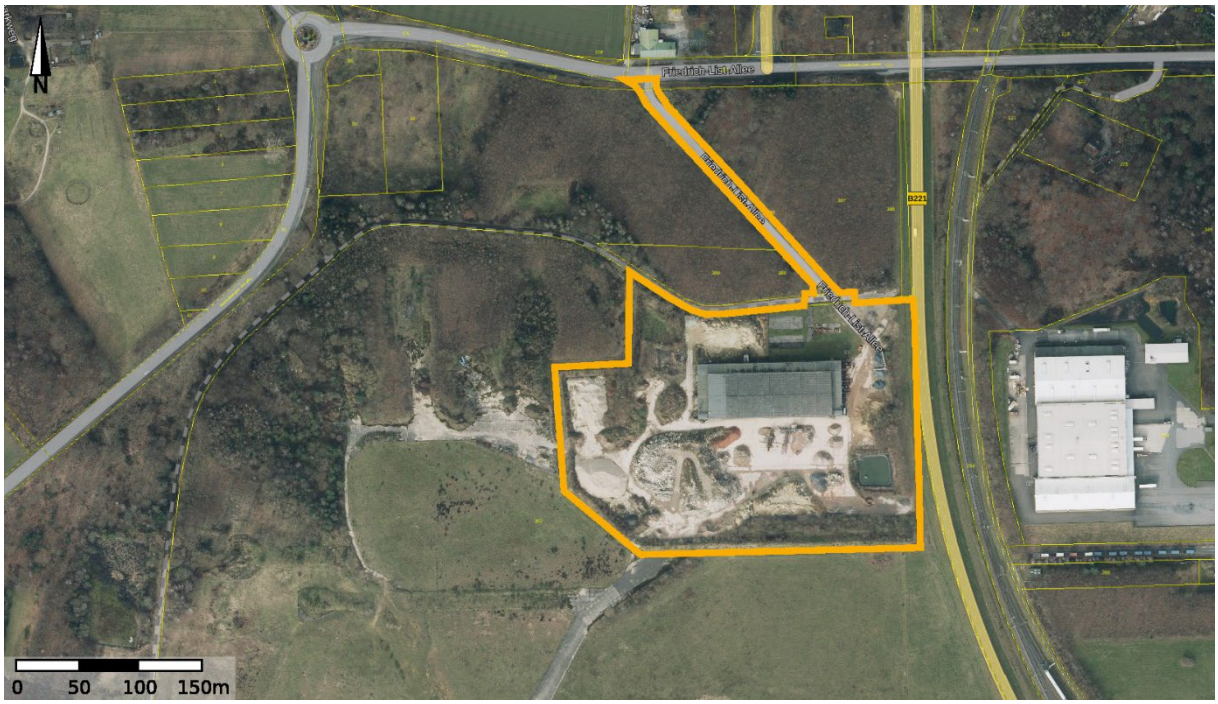

Abbildung: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gelbe Linie) (Land NRW, 2020)

Vorab wird herausgestellt, dass für die Umstrukturierung der Anlage keine weitere Flächeninanspruchnahme notwendig wird. Die Flächen, die neuen Nutzungen dienen sollen, sind bereits heute beansprucht. Dies ist auch dem vorstehenden Luftbild zu entnehmen.

Derzeit ist die Anlage auf die Annahme von Baustellenabfällen beschränkt. Es bestehen 19 Lagerflächen auf den Außenflächen. Hinzukommen 9 Lagerboxen im Außenbereich. In der Halle 7 selbst existieren 5 Hallenlagerflächen und 2 Hallenlagerboxen. Siedlungsabfälle, wie z. B. Restmüll, Biomüll oder Leichtverpackungen, dürfen derzeit nicht angenommen werden. Die Annahme von Grünschnitten, die nicht zwangsläufig als Siedlungsabfälle gelten, ist derzeit ebenfalls nicht möglich. Zukünftig ist geplant, ergänzend zu den bereits zulässigen Bau- und Abbruchabfällen die Annahme von Siedlungsabfällen sowie Grünschnitt zu ermöglichen. Dafür ist die Errichtung eines Annahmeplatzes für Grünabfälle aus privaten Haushalten mit dazugehörigen Lagerboxen vorgesehen. Somit kann die Erweiterung des Nutzungskonzeptes auch der umliegenden Bevölkerung Vorteile verschaffen. Die Nutzung und Aufbereitung von Abfällen trägt darüber hinaus im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu einer Ressourcenschonung bei. Insbesondere Grünabfälle bieten sich für eine energetische Nutzung besonders an. Am Standort der Halle 7 soll die Vorkonditionierung von Grünschnitt und Holz erfolgen, um den Betrieb der zweiten Anlage am Rebhuhnweg zu entlasten.

Die Verwertung von Siedlungsabfällen soll zum künftigen Betriebskonzept der Anlage zählen. Es soll jedoch auch die bereits zulässige Annahme von Baustellenabfällen gesichert und weiterverfolgt werden. Um auch die Möglichkeiten der Bauschuttaufbereitung zu verbessern, ist eine Betonmischanlage vorgesehen, in der der gebrochene Bauschutt zu Recyclingbeton wieder aufbereitet werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden Sandvorkommen ist die Aufbereitung von Beton ein wichtiger Bestandteil der Ressourcenschonung.

Hervorzuheben ist, dass nicht alle Abfallarten, die am Standort in Wildenrath gelagert oder umgeschlagen werden sollen, am gleichen Standort behandelt werden sollen. So ist beispielsweise keine Behandlung von nicht biologisch abbaubaren Abfällen aus dem Bereich der Garten- und Parkabfälle vorgesehen. Ebenso wenig wird die Behandlung von Papier, Pappe und Glas beabsichtigt. Für diese Abfallarten sind lediglich eine Lagerung und ein Umschlag geplant. Ein Umschlag der Abfälle wird darüber hinaus bereits durch die Genehmigung begrenzt, sodass sich die Menge jener Abfälle auf ein überschaubares Maß beschränken wird.

Ferner wird die Umstrukturierung der Anlage verkehrliche Veränderungen nach sich ziehen. Die Feger Umweltservice betreibt am Standort Rebhuhnweg 32 eine Kompostierungsanlage, an dem u. a. eine Annahme und Verwertung von Grünabfällen sowie die Herstellung von Kompost als Bodenhilfsstoff erfolgt. Die Anlieferung von Grünschnitt erfolgt oftmals durch Privathaushalte, sodass das Verkehrsaufkommen durch Individualverkehre sehr hoch ist und zu einer Belastung am Rebhuhnweg führt. Um den Betrieb der Anlage am Rebhuhnweg zu entlasten, soll die Annahme und Vorkonditionierung von Grünabfällen zukünftig am Standort der Halle 7 erfolgen. Die weitere Verwertung der kompostierbaren Anteile aus der Grünschnittaufbereitung soll auf der Anlage am Rebhuhnweg stattfinden. Durch die Vorbehandlung der Grünabfälle in Wildenrath und die eigene Logistikplanung zur Belieferung der Anlage am Rebhuhnweg können sowohl die Anliefermenge als auch das Verkehrsaufkommen stark reduziert werden.

Bisher besteht für die Flächen der gewünschten Nutzungserweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan samt Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag. Die dort getroffenen Vorgaben sind sehr restriktiv und konkret auf die Absicherung des damalig gewünschten Vorhabens zugeschnitten. Naturgemäß sind vorhabenbezogene Bebauungspläne mit einer geringeren Flexibilität verbunden als Angebotsbebauungspläne. Der Vorteil besteht jedoch darin, dass in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bindung an die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB besteht. Im vorliegenden Fall sind die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB für die Absicherung des geplanten Vorhabens jedoch ausreichend. Zudem handelt es sich bei der Abfallsammlung und -aufbereitung um ein dynamisches Geschäftsfeld, sodass auch die optimale Grundstücksnutzung von Zeit zu Zeit variieren kann. Somit besteht

der Wunsch, für den Planbereich einen Angebotsbebauungsplan aufzustellen und das Vorhaben zukünftig darüber planungsrechtlich abzusichern.

Eine Genehmigung der Anlage nach dem BImSchG ist dennoch notwendig. Dementsprechend können auch durch einen weniger restriktiven Bebauungsplan nicht alle Nutzungen bedingungslos umgesetzt werden. Ein Wechsel zu einem Angebotsbebauungsplan ist somit nicht gleichzusetzen mit der Erlaubnis zur Einrichtung unerwünschter bzw. unzumutbarer Nutzungen. Es ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht ersichtlich, dass eine Absicherung der gewünschten Nutzungen über einen Angebotsbebauungsplan mit Nachteilen für die Stadt Wegberg verbunden ist. Zudem besteht von meiner Seite aus die Bereitschaft, einen ergänzenden städtebaulichen Vertrag abzuschließen, falls dies erforderlich werden sollte.

Die Feger Umweltservice übernimmt darüber hinaus sämtliche Kosten für die Bauleitplanung und damit einhergehende Kosten für erforderliche Gutachten. Der Stadt Wegberg entstehen durch das Verfahren keine Kosten.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Feger

Anlagen:

- [redacted]
- [redacted]
- Tabelle AVV-Siedlungsabfälle
- [redacted]
- [redacted]

RCL Wildenrath: Neue AVV - Siedlungsabfälle

		Lagern	Um-schlagen	Behan-deln
20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**			
20 01 01	Papier und Pappe	X	X	
20 01 02	Glas	X	X	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X	X	X
20 01 10	Bekleidung	X	X	
20 01 11	Textilien	X	X	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X	X	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X	X
20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X	X	X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	X	
20 03	**Andere Siedlungsabfälle**			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X	X
20 03 02	Marktabfälle	X	X	X
20 03 03	Straßenkehricht	X	X	X
20 03 07	Sperrmüll	X	X	X
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	X	X	X

Mühlenstadt Wegberg

Anlage 3

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

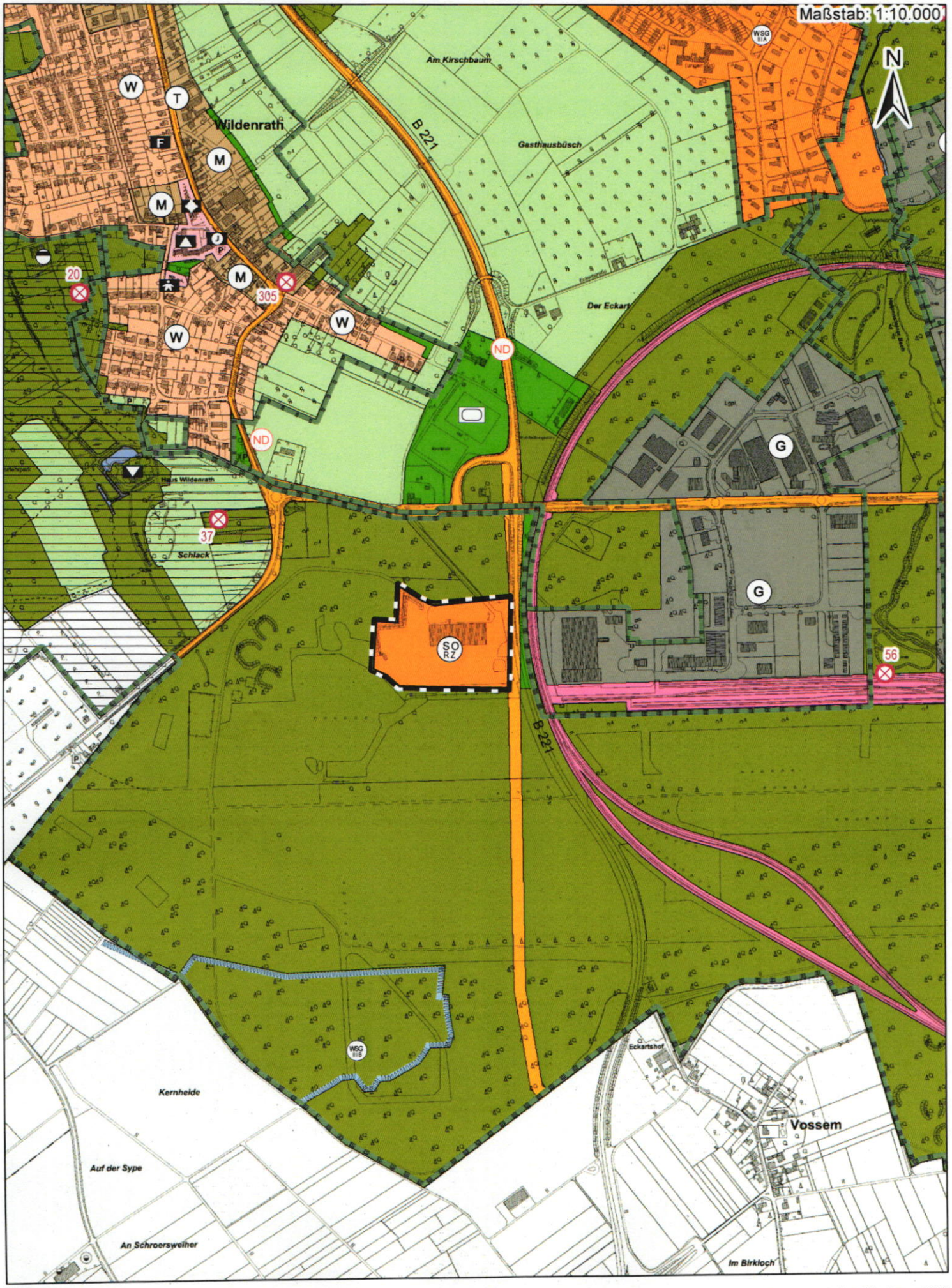

Geltungsbereich

Aufgestellt: Januar 2023
Fachbereich 301 - AWin

Mühlenstadt Wegberg

Anlage 4

22. Änderung Flächennutzungsplan
"Sondergebiet Abfallverwertung"

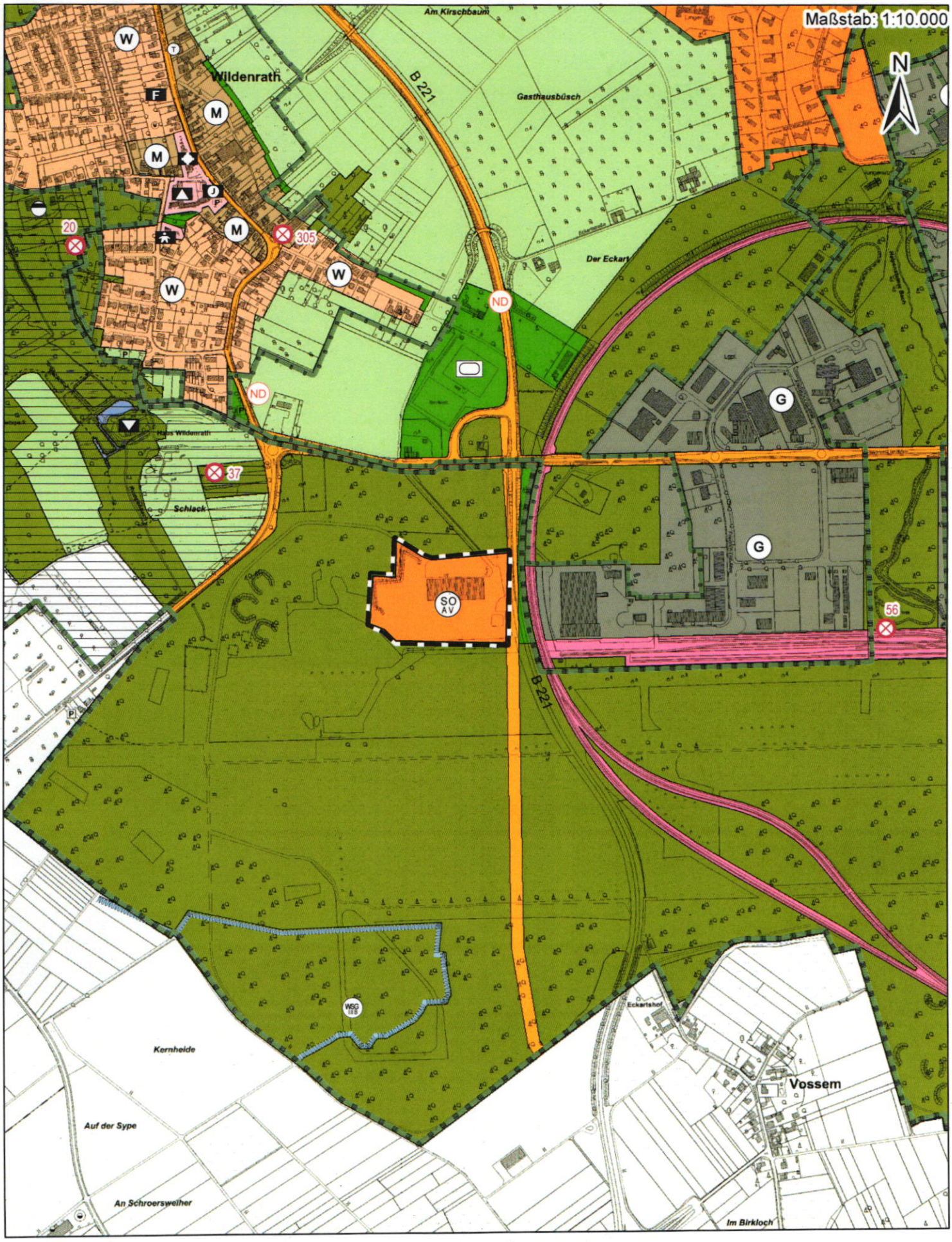

Sondergebiete, Abfallverwertung

Geltungsbereich

Aufgestellt: Januar 2023
Fachbereich 301 - AWin

Mühlenstadt Wegberg

Anlage 5

Bebauungsplan II-8, Wildenrath - Halle 7
1. Änderung

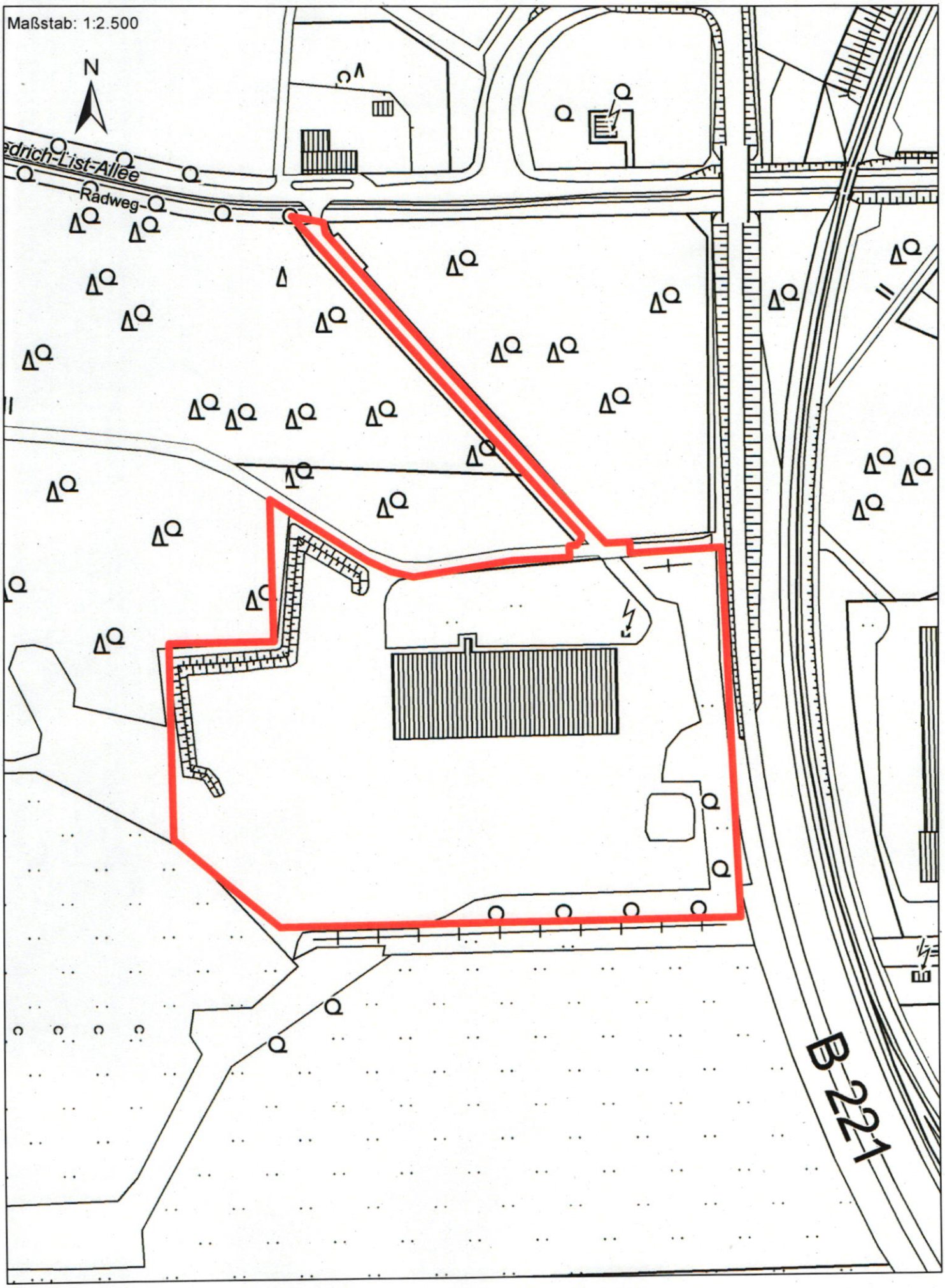

Geltungsbereich

Aufgestellt: Januar 2023
Fachbereich 301 - AWin

Anlage 6

Mühlenstadt Wegberg

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 19.01.2023	Genehmigungsvermerk Datum: 26.01.2023 Bürgermeister: Gez. Michael Stock
Tagesordnungspunkt **2.1**	Bezeichnung der Vorlage:		
Vorlage-Nr: VO/0024/23	**Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes "Abfallverwertung" im Bereich des Gewerbegebietes Wegberg - Oval**		

Zu beraten im:		
Ö/N	Datum	Gremium
Ö	07.02.2023	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)
Ö	14.02.2023	Rat der Stadt Wegberg

Sachverhalt:

Für den Bereich der ehemals militärisch genutzten Halle südlich der Friedrich-List-Allee und westlich der B 221n (so genannten „Halle 7“) wurde im Jahr 2008 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan beschlossen. Demnach ist hier planungsrechtlich derzeit lediglich die Lagerung, Sortierung und Aufbereitung von Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub sowie Stoffen, die beim Gebäudeabbruch anfallen können, zulässig. Die Lage des betroffenen Bereiches ist den Anlagen 3 bis 5 zu entnehmen.

Der neue Eigentümer strebt ein breiter gefächertes Angebot an. Zukünftig ist geplant, ergänzend die Annahme von Siedlungsabfällen sowie Grünschnitt und Altholz zu ermöglichen. Um auch die Bauschuttaufbereitung zu verbessern, ist eine Betonmischanlage vorgesehen, in der der gebrochene Bauschutt zu Recyclingbeton wieder aufbereitet werden kann. Die derzeit bestehende Darstellung im Flächennutzungsplan eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling“ und den daraus abgeleiteten Festsetzungen im diesbezüglichen Bebauungsplan lassen diese beabsichtigte Nutzungserweiterung jedoch aktuell nicht zu. Der Eigentümer hat daher mit Datum vom 18.01.2023 Anträge auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes (siehe Anlage 1 und 2) gestellt.

Im Vorfeld wurden bereits landesplanerische Anfragen gem. § 34 LPIG bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Eine ursprünglich vorgesehene flächenmäßige Erweiterung wurde von der Bezirksregierung, insbesondere aufgrund der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Natur“, abgelehnt. Der Eigentümer hat daraufhin von diesem Ansinnen Abstand genommen. Gegen die beabsichtigten v.g. Nutzungserweiterungen innerhalb der bestehenden Fläche werden andererseits gemäß Verfügung vom 12.10.2022 keine raumordnerischen Bedenken erhoben. Es wird ferner ausgeführt, dass auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung sollte den Anträgen des Eigentümers entsprochen und zur Einleitung der erforderlich werdenden Bauleitplanverfahren die diesbezüglichen Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, er möge zur Einleitung des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens den Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Abfallverwertung“ beschließen.

2. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt ferner, er möge zur Einleitung des verbindlichen Bauleitplanverfahrens den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan II-8, Wildenrath – Halle 7 / 1. Änderung beschließen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling“ künftig mit der Zweckbestimmung „Abfallverwertung“ auszuweisen, um so künftig zu den bereits zulässigen Bau- und Abbruchabfällen die Annahme von Siedlungsabfällen, Grünschnitt, Altholz und die Errichtung einer Betonmischanlage planungsrechtlich zu ermöglichen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Wildenrath südlich der Friedrich-List-Allee und westlich der B 221n. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus den beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage für diese Beschlüsse ist der § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490). Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt der Aufstellungsbeschlüsse geltenden Fassungen.

Kosten und Finanzierung:

Durch diese Beschlüsse entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

1. Antrag auf Änderung des FNP
2. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
3. Auszug aus dem wirksamen FNP
4. Geplante Änderung des FNP
5. Geltungsbereich Bebauungsplan II-8, Wildenrath – Halle 7 / 1. Änderung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Schroeders	FB 301	
Gez. Bieker	FBL FB 301	
Gez. Thies	Techn. Beigeordn.	

Anlage 1

Stadtverwaltung Wegberg
19. Jan. 2023
Anl. €

18.01.2023

Rathaus
z. Hd. Frank Thies
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Thies,

hiermit beantrage ich die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Teile des Grundstücks Gemarkung Wegberg, Flur 006, Flurstück 302. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 5,5 ha auf. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt für diesen Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling" dar.

Aktuell besteht in dem Plangebiet eine Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Abfällen wie Bodenaushub und Bau- und Abbruchabfällen. Diese befindet sich in der ehemaligen Flugzeughalle „Halle 7". Die umliegenden Flächen dienen für Fahrt-, Lager und weitere Aufbereitungszwecke. Zuletzt wurde die Anlage 2020 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Aus verschiedenen Gründen erweist sich die Anlage jedoch als sanierungsbedürftig. Im Rahmen ohnehin notwendiger Sanierungsmaßnahmen wird eine Erweiterung des geltenden Positivkataloges und somit eine Verbesserung der Anlagentätigkeit in Form eines breiter gefächerten Angebotes angestrebt. Derzeit ist die Anlage auf die Annahme von Baustellenabfällen beschränkt. Siedlungsabfälle, wie z. B. Restmüll, Biomüll oder Leichtverpackungen, dürfen derzeit nicht angenommen werden. Die Annahme von Grünschnitten, die nicht zwangsläufig als Siedlungsabfälle gelten, ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Zukünftig ist geplant, ergänzend zu den bereits zulässigen Bau- und Abbruchabfällen die Annahme von Siedlungsabfällen sowie Grünschnitt und Altholz zu ermöglichen. Dafür ist die Errichtung eines Annahmeplatzes für Grünabfälle aus privaten Haushalten mit dazugehörigen Lagerboxen vorgesehen. Somit kann die Erweiterung des Nutzungskonzeptes auch der umliegenden Bevölkerung Vorteile verschaffen. Die Nutzung und Aufbereitung von Abfällen trägt darüber hinaus im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu einer Ressourcenschonung bei. Insbesondere Grünabfälle bieten sich für eine energetische Nutzung besonders an. Am Standort der Halle 7 soll die Vorkonditionierung von Grünschnitt und Holz erfolgen, um den Betrieb der zweiten Anlage am Rebhuhnweg zu entlasten. Die weitergehende energetische Verwertung, z.B. in Form von Biomasse, ist nicht am Standort Wildenrath vorgesehen. Die Verwertung von Siedlungsabfällen soll ebenfalls zum künftigen Betriebskonzept der Anlage zählen. Es soll jedoch ebenfalls die bereits zulässige Annahme von Baustellenabfällen gesichert und weiterverfolgt werden. Um auch die Möglichkeiten der Bauschuttaufbereitung zu verbessern, ist eine Betonmischanlage vorgesehen, in der der gebrochene Bauschutt zu Recyclingbeton wieder aufbereitet werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden Sandvorkommen ist die Aufbereitung von Beton ein wichtiger Bestandteil der Ressourcenschonung.

Die derzeit bestehende Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling" beschränkt die Anlage auf die Verwertung von mineralischen Abfällen. Künftig sollen am Standort in Wegberg-Wildenrath jedoch auch organische Abfälle, wie beispielsweise Siedlungsabfälle und Grünschnitt, verwertet werden können. Vorteilhaft erweist sich dabei sowohl die gebündelte Behandlung der verschiedenen Abfallarten an einem Standort als auch die Schaffung einer Annahmestelle für Siedlungsabfälle und

Grünschnitt für die ortsansässige Bevölkerung. Darüber hinaus würden die neuen Angebote im Bereich der Abfalllogistik sowie der Abfallverwertung bestehende Anlagen und Standorte in der Region entlasten.

Daher ist geplant, die Darstellungen als sonstiges Sondergebiet beizubehalten, jedoch die Zweckbestimmung in „Abfallverwertung" zu ändern. Eine offizielle landesplanerische Anfrage an die Bezirksregierung Köln sowie den Kreis Heinsberg wurde bereits gestellt. Mit Antwortschreiben vom 06.09.2022 bzw. 12.10.2022 wurde daraufhin mitgeteilt, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Die Feger Umweltservice übernimmt sämtliche Kosten für die Bauleitplanung und damit einhergehende Kosten für erforderliche Gutachten. Der Stadt Wegberg entstehen durch das Verfahren keine Kosten.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Feger

Anlagen:

- ~~Plangebietsabgrenzu~~ng
- ~~Ausschnitt aus dem aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan~~
- ~~Verfügungen 34er-Anfrage~~

Anlage 2

Stadtverwaltung Wegberg
19. Jan. 2023
Anl. €

18.01.2023

Rathaus
z. Hd. Frank Thies
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Sehr geehrter Herr Thies,

hiermit beantrage ich die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Teile des Grundstücks Gemarkung Wegberg, Flur 006, Flurstück 302. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 5,5 ha auf und umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „II 8". Dieser setzt für die Flächen ein Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Anlage für Recyclingbaustoffe" bzw. „Lagerfläche und Bewegungsfläche" fest.

Aktuell besteht in dem Plangebiet eine Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Abfällen wie Bodenaushub und Bau- und Abbruchabfällen. Diese befindet sich in der ehemaligen Flugzeughalle „Halle 7". Die umliegenden Flächen dienen für Fahrt-, Lager und weitere Aufbereitungszwecke. Zuletzt wurde die Anlage 2020 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Aus verschiedenen Gründen erweist sich die Anlage jedoch als sanierungsbedürftig. Im Rahmen ohnehin notwendiger Sanierungsmaßnahmen wird eine Erweiterung des geltenden Positivkataloges und somit eine Verbesserung der Anlagentätigkeit in Form eines breiter gefächerten Angebotes angestrebt. Derzeit ist die Anlage auf die Annahme von Baustellenabfällen beschränkt. Siedlungsabfälle, wie z. B. Restmüll, Biomüll oder Leichtverpackungen, dürfen derzeit nicht angenommen werden. Die Annahme von Grünschnitten, die nicht zwangsläufig als Siedlungsabfälle gelten, ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Zukünftig ist geplant, ergänzend zu den bereits zulässigen Bau- und Abbruchabfällen die Annahme von Siedlungsabfällen sowie Grünschnitt und Altholz zu ermöglichen. Dafür ist die Errichtung eines Annahmeplatzes für Grünabfälle aus privaten Haushalten mit dazugehörigen Lagerboxen vorgesehen. Somit kann die Erweiterung des Nutzungskonzeptes auch der umliegenden Bevölkerung Vorteile verschaffen. Die Nutzung und Aufbereitung von Abfällen trägt darüber hinaus im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu einer Ressourcenschonung bei. Insbesondere Grünabfälle bieten sich für eine energetische Nutzung besonders an. Am Standort der Halle 7 soll die Vorkonditionierung von Grünschnitt und Holz erfolgen, um den Betrieb der zweiten Anlage am Rebhuhnweg zu entlasten. Die weitergehende energetische Verwertung, z.B. in Form von Biomasse, ist nicht am Standort Wildenrath vorgesehen. Die Verwertung von Siedlungsabfällen soll ebenfalls zum künftigen Betriebskonzept der Anlage zählen. Es soll jedoch ebenfalls die bereits zulässige Annahme von Baustellenabfällen gesichert und weiterverfolgt werden. Um auch die Möglichkeiten der Bauschuttaufbereitung zu verbessern, ist eine Betonmischanlage vorgesehen, in der der gebrochene Bauschutt zu Recyclingbeton wieder aufbereitet werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden Sandvorkommen ist die Aufbereitung von Beton ein wichtiger Bestandteil der Ressourcenschonung.

Bisher besteht für die Flächen der gewünschten Nutzungserweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan samt Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag. Die dort getroffenen Vorgaben sind sehr restriktiv und konkret auf die Absicherung des damalig gewünschten Vorhabens zugeschnitten. Naturgemäß sind vorhabenbezogene Bebauungspläne mit einer geringeren Flexibilität verbunden als Angebotsbebauungspläne. Der Vorteil besteht jedoch darin, dass in einem vorhabenbezogenen

Bebauungsplan keine Bindung an die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB besteht. Im vorliegenden Fall sind die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB für die Absicherung des geplanten Vorhabens jedoch ausreichend. Zudem handelt es sich bei der Abfallsammlung und -aufbereitung um ein dynamisches Geschäftsfeld, sodass auch die optimale Grundstücksnutzung von Zeit zu Zeit variieren kann. Somit besteht der Wunsch, für den Planbereich einen Angebotsbebauungsplan aufzustellen und das Vorhaben zukünftig darüber planungsrechtlich abzusichern. Eine notwendige Genehmigung für die Anlage nach dem BImSchG bleibt hiervon unberührt. Es ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht ersichtlich, dass eine Absicherung der gewünschten Nutzungen über einen Angebotsbebauungsplan mit Nachteilen für die Stadt Wegberg verbunden ist. Zudem besteht von meiner Seite aus die Bereitschaft, einen ergänzenden städtebaulichen Vertrag abzuschließen, falls dies erforderlich werden sollte.

Die Feger Umweltservice übernimmt darüber hinaus sämtliche Kosten für die Bauleitplanung und damit einhergehende Kosten für erforderliche Gutachten. Der Stadt Wegberg entstehen durch das Verfahren keine Kosten.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Feger

Anlagen:

- ~~Plangebietsabgrenzung~~
- ~~aktuell rechtskräftiger vorhabenbezogener Bebauungsplan~~

Mühlenstadt Wegberg

Anlage 3

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

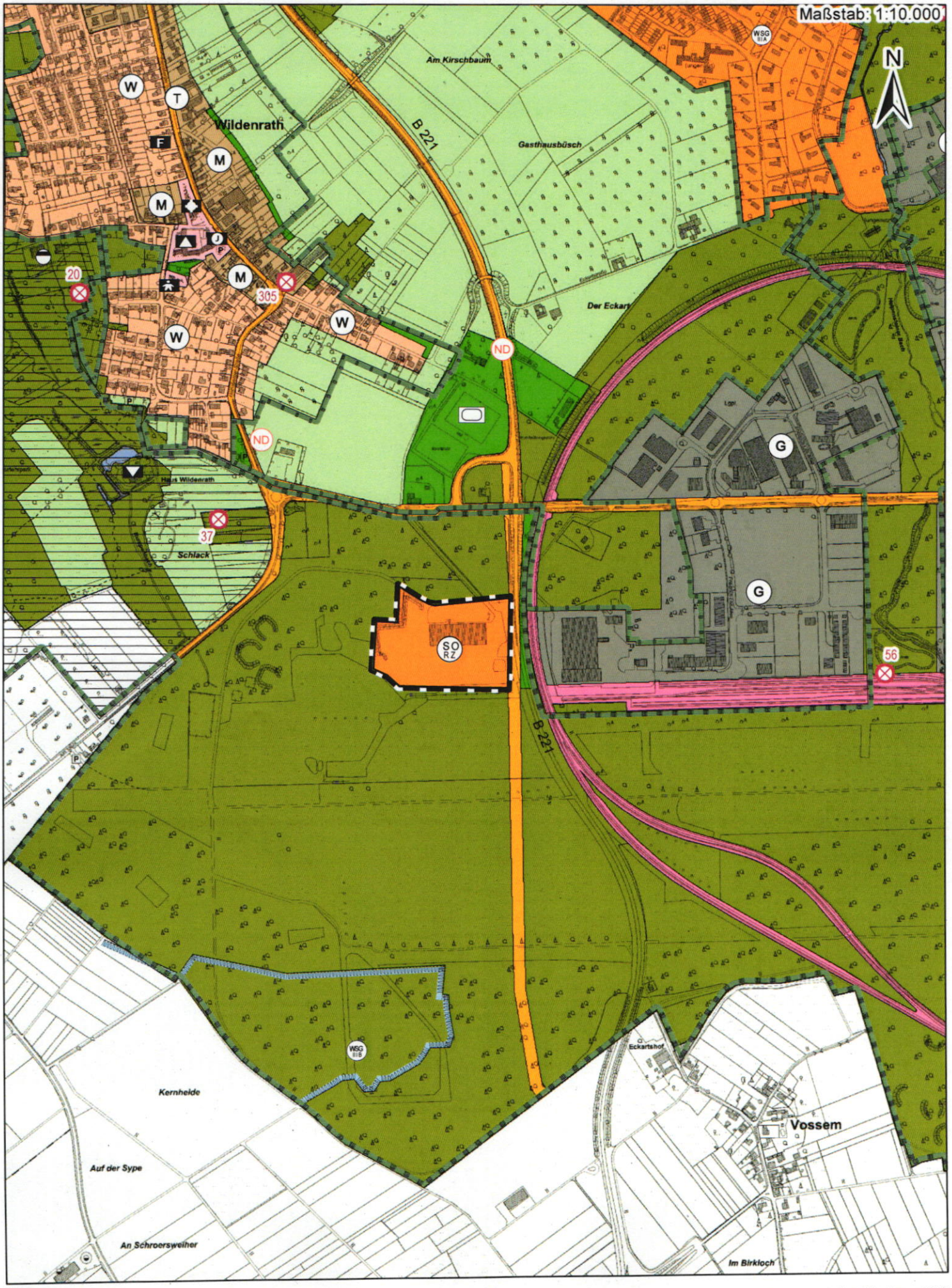

Geltungsbereich

Aufgestellt: Januar 2023
Fachbereich 301 - AWin

Mühlenstadt Wegberg

Anlage 4

22. Änderung Flächennutzungsplan
"Sondergebiet Abfallverwertung"

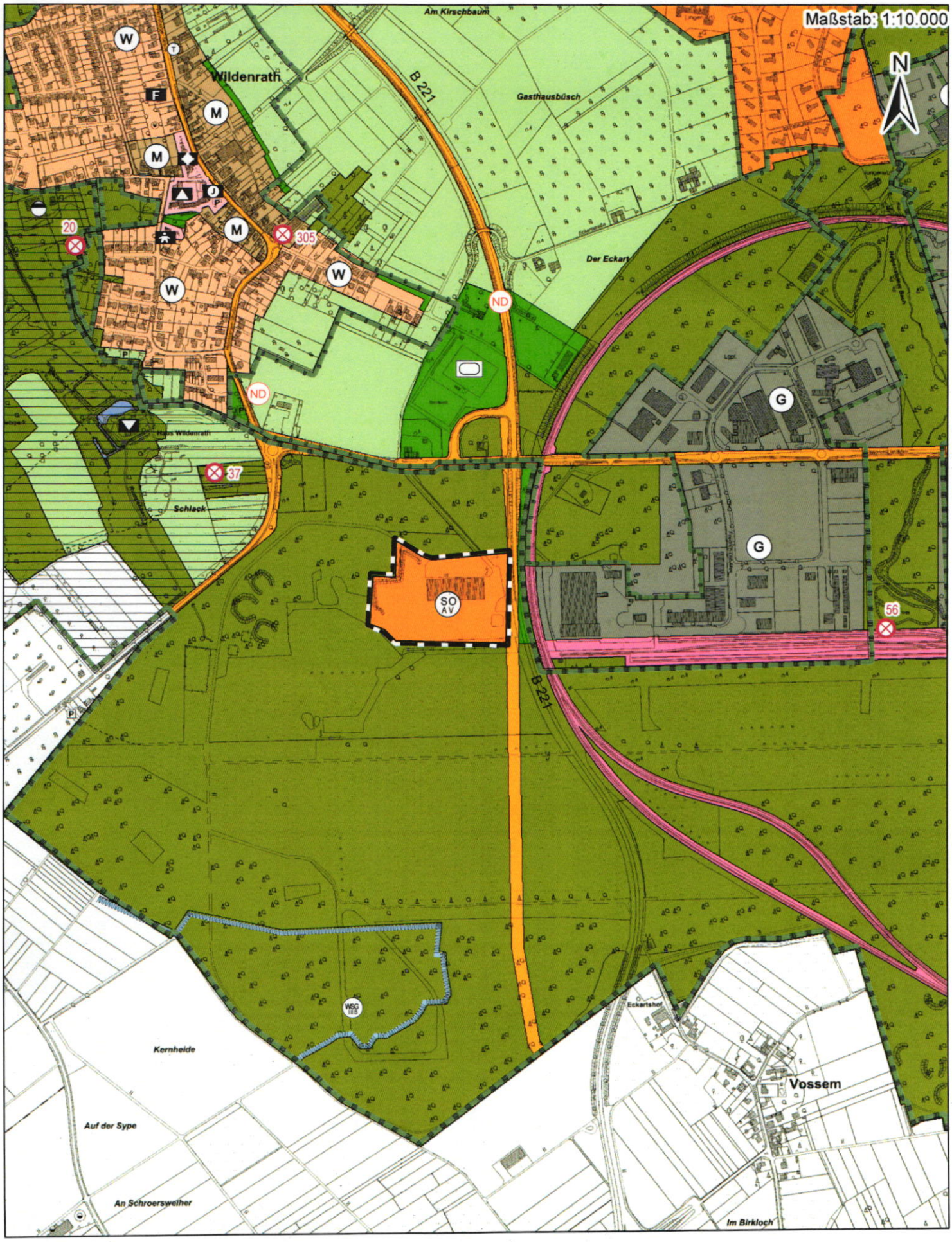

Sondergebiete, Abfallverwertung

Geltungsbereich

Aufgestellt: Januar 2023
Fachbereich 301 - AWin

Mühlenstadt Wegberg

Anlage 5

Bebauungsplan II-8, Wildenrath - Halle 7
1. Änderung

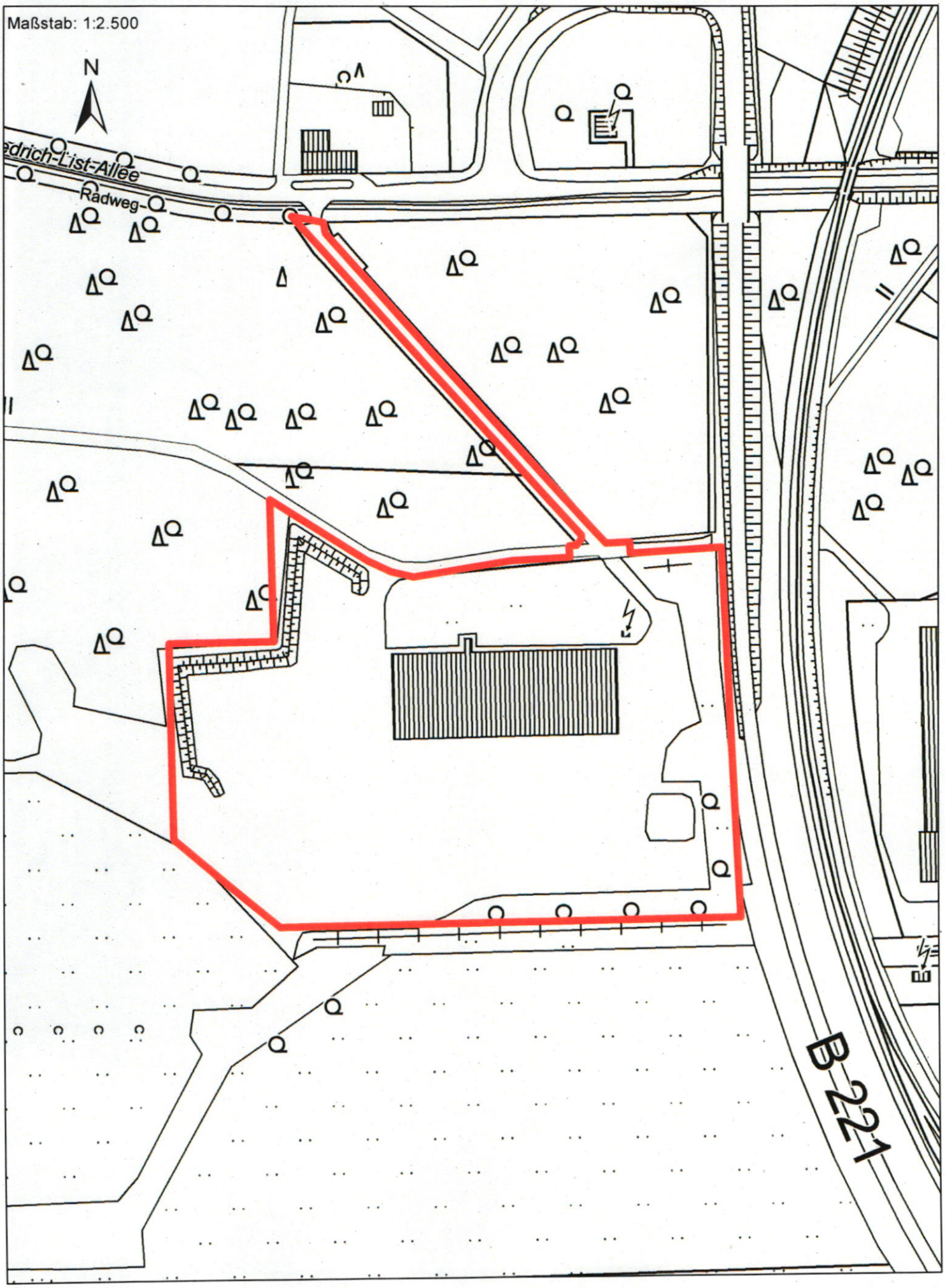

Geltungsbereich

Aufgestellt: Januar 2023
Fachbereich 301 - AWin